

1. Satzung zur Änderung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindehauses in Schloen, OT Neu Schloen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2006 (GVOBl. S. 539) und den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Schloen vom 06. Dezember 2007 nachfolgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindehauses in Schloen, OT Neu Schloen vom 20.06.2007 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 – Höhe der Gebühr – erhält folgende Neufassung:


(1) Die Gebühr beträgt:

- | | |
|---|----------------|
| a) für die Nutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten | 50,00 € |
| b) nicht Ortsansässige zahlen eine Gebühr in Höhe von | 50,00 € |

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2007 in Kraft.


Schloen , den
ausgefertigt am 24.01.2008

Schulz
Bürgermeister